

Vorbemerkungen

Aufgrund der neuen Verfassung ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- *Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung*
- *mindestens zwei Kirchgemeindeversammlungen pro Jahr*
- *Koordination mit Regionalstatuten*

LKV = Landeskirchliche Verfassung

Muster-Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mutten

gestützt auf Art. 6 der Kirchenverfassung,
von den Stimmberechtigten erlassen am 1. Dezember 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mutten gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

Grundlegung

² Sie trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 LKV

Art. 2

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mutten ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Auftrag

vgl. Art. 6 LKV

Art. 3

**Zugehörigkeit
zur
Landeskirche**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mutten gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 4

**Zugehörigkeit
zur
Kirchenregion**

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mutten ist Teil der Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg.

² Sie delegiert je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes in die Regionalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Die Regelungen zur Kirchenregion müssen mit den Regionalstatuten abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Anzahl der Delegierten (Abs. 2). Nach den Musterstatuten für die Kirchenregionen ist es Sache der Kirchgemeinde, die Amtsdauer ihrer Delegierten festzulegen.

Art. 5

**Personelle
Zugehörigkeit**

¹ Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mutten gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde an,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

² Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

vgl. Art. 5 LKV. Die in Art. 5 Abs. 3 genannte Ausnahmeregelung muss im landeskirchlichen Recht konkretisiert werden, bevor sie auf Ebene der Kirchgemeinde angewendet werden kann.

Art. 6

**Stimm- und
Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

vgl. Art. 10 LKV

Art. 7

Die Organe der Kirchgemeinde sind

Organe

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. der Kirchgemeindevorstand,
3. das Pfarramt,
4. das Revisorat.

vgl. Art. 8 LKV

Art. 8

¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

**Gemeinsame
Gemeinde-
leitung**

² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

vgl. Art. 9 LKV

Art. 9

¹ Die Kirchgemeinde ist unterteilt in die Gemeindegemeinschaft AA, BB und CC.

**Gemeinde-
kreise**

² Die Aufgaben der Gemeindegemeinschaft sind:

1. ...
2. ...

Gemeindegemeinschaft können bei Bedarf eingerichtet werden, vgl. Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 3 lit. b LKV.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Kirchgemeinde kann Urnenabstimmungen vorsehen, gewisse Entscheidungsbefugnisse einem Parlament zuweisen oder dem fakultativen Referendum unterstellen (Art. 11 Abs. 2+3 LKV). Diese Fälle müssen in der konkreten Situation geregelt werden und werden in diesen Musterstatuten nicht berücksichtigt.

Art. 10

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

vgl. Art. 12 Abs. 1

Art. 11

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

¹ Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

vgl. Art. 12 Abs. 1 und 3

Art. 12

Einberufung, Vorbereitung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Regionen Albula und Viamala (Pöschkli).

² Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Zu Abs. 1: Es empfiehlt sich, dass die Publikation mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgt. Die Publikation kann beispielsweise durch Anschlag, durch Postversand, im Amtsblatt und/oder über die Internetseite der Kirchgemeinde erfolgen.

Zu Abs. 2: Diese Regelung gewährleistet eine gute Vorbereitung der Versammlung.

Zu Abs. 3: vgl. Art. 54 LKV

Art. 13

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten;
11. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
12. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;

13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
15. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden;
16. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.

vgl. Art. 11 Abs. 1 LKV. Der Kirchgemeindeversammlung können weitere Zuständigkeiten gemäss den örtlichen Gegebenheiten zugewiesen werden. Ziffer 17 ermöglicht es dem Kirchgemeindevorstand, weitere wichtige Beschlüsse vor die Versammlung zu bringen.

zu Ziff. 3 und 4: Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer gewählt (vgl. Art. 16 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 Muster-KGO). Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode zurück, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode.

Art. 14

Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

Übliche Regelung, kann den Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 15

Auskunftsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

vgl. Art. 13 LKV

Art. 16

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Antragsrecht

² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt. An der gleichen Kirchgemeindeversammlung wird über die Erheblicherklärung nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.

Zu Abs. 1: Die Traktandierung ermöglicht die Beratung eines Gegenstandes. Eine formelle Beschlussfassung ist nicht möglich, da die kurze Frist keine genügende Vorbereitung durch den Kirchgemeindevorstand zulässt. Die Frist soll mindestens zehn Tage länger sein als die Publikationsfrist in Art. 10.

Zu Abs. 2: vgl. Art. 14 LKV

Art. 17

¹ 10% der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

**Volks
initiative**

² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

vgl. Art. 15 LKV

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 18

Zusammen- setzung

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 3 Mitgliedern sowie eines Stellvertreters, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

² Der Präsident, Aktuar, Kassier und der Stellvertreter bzw. die Präsidentin, Aktuarin, Kassierin und die Stellvertreterin werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

³ Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

⁴ Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

Der Kirchgemeindevorstand muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. In Kirchgemeinden mit weniger als 300 Personen kann er aus mindestens drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied bestehen. In diesem Fall empfiehlt es sich aus Legitimationsgründen, die Beschlussfähigkeit (Art. 17 Abs. 2) bei drei Mitgliedern festzusetzen.

Das Pfarramt umfasst auch die in der Kirchgemeinde tätigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. Bei grösseren Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrpersonen ist in Abs. 4 festzulegen, ob eine Vertretung des Pfarramts teilnimmt und wie gross diese ist.

Bei Rücktritten während laufender Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode (vgl. auch Bemerkung zu Art. 11 Ziff. 3 und 4 Muster-KGO).

vgl. Art. 16 LKV

Art. 19

Einberufung, Beschluss-fähigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzu-berufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes haben so häufig stattzufinden, wie die Geschäfte es verlangen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung (Art. 18 Muster-KGO).

vgl. Art. 18 und 54 LKV

Art. 20

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist. **Zuständigkeit**

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz;
6. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
7. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
8. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
9. den Religionsunterricht an der Volksschule;
10. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
11. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
12. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
13. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;

14. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 1000.00 und über wiederkehrende bis Fr. 500.00;
15. die Bauten und Liegenschaften;
16. die Führung des Kirchgemeindearchivs;
17. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
18. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
19. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
20. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.
21. ...

Die in aufgelisteten Aufgaben ergeben sich aus Art. 17 LKV, aus weiteren landeskirchlichen Erlassen und aus der Handhabung in den Kirchgemeinden.

4. Das Pfarramt

Art. 21

Auftrag

Die Pfarrperson übt ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllt ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeitet mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

vgl. Art. 19 LKV

Wenn in der Gemeinde mehrere Pfarrpersonen und/oder Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen tätig sind, müssen die Formulierungen entsprechend angepasst werden.

5. Das Revisorat

Art. 22

Zusammensetzung, Aufgabe

¹ Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

² Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen.

³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

vgl. Art. 21 LKV

Die Zahl von zwei Mitgliedern ist eine Mindestgrösse. Bei Bedarf kann eine Geschäftsprüfungskommission vorgesehen und dieser weitere Aufgaben zugewiesen werden.

6. Weitere Mitarbeitende

Art. 23

¹ Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

**Angestellte,
Freiwillige**

² Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

vgl. Art. 22 und 23 LKV

7. Finanzen

Art. 24

¹ Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

Finanzierung

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

² Die Haushaltführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

³ Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts. Sie erlässt ein Steuergesetz.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kirchenrat in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchgemeindeordnung vom 20.05.2008 aufgehoben.

Art. 26

Übergangsbestimmung

¹ Die Mitglieder Kirchgemeindevorstandes und des Revisorats bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach geltendem Recht im Amt.

² ...

Ob und welche Übergangsbestimmungen nötig sind, hängt vom Inhalt der KGO und insbesondere der konkreten Änderungen ab. Entsprechend ist der Vorschlag auf die konkreten Gegebenheiten anzupassen. Der vorgeschlagene Abs. 1 schafft Rechtssicherheit, wenn die neue KGO nicht auf das Ende einer Amtsperiode in Kraft gesetzt wird.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mutten

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin

Vom Kirchenrat genehmigt am

Der Präsident / Die Präsidentin Der Aktuar / Die Aktuarin